

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern
— Drucksachen 10/3972, 10/4282 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt den in Satz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern im Jahr 1986 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Finanzkraft und Finanzausstattung der Bundesländer entwickelt sich immer stärker auseinander, wie auch der Sachverständigenrat in seinem jüngsten Gutachten festgestellt hat. Dies führt dazu, daß sich auch die Steuereinnahmen in sehr unterschiedlicher Weise bei den Bundesländern entwickeln. In der neuesten regionalisierten Steuerschätzung vom 11./12. November 1985 schlägt sich dies deutlich nieder.

Die daraufhin angestellten Berechnungen des Länderfinanzausgleichs ergeben, daß die Voraussetzungen für die anteilmäßige Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG sich stark verändert haben. Auf Grund der absehbaren Verschiebungen ist eine länger als auf das Jahr 1986 beschränkte Festlegung der Anteile der einzelnen Länder an den Bundesergänzungszuweisungen nicht vertretbar, insbesondere weil sich abzeichnet, daß möglicherweise die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen an einzelne Länder nicht mehr gegeben sind.

Der Bundesgesetzgeber muß daher in Kenntnis der neuen Zahlen im Laufe des Jahres 1986 die Zuteilung der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1987 erneut festlegen.